

# **SG\_VERWALTUNGSGERICHT K 2010/2 vom 9. November 2010**

Sg Verwaltungsgericht, 2010-11-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_K\\_2010\\_2](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_K_2010_2)

FR: SG\_VERWALTUNGSGERICHT K 2010/2 du 9 novembre 2010

IT: SG\_VERWALTUNGSGERICHT K 2010/2 del 9 novembre 2010

## **Regeste**

Lohngleichheit, Art. 8 Abs. 3 BV (SR 101) und Art. 3 GIG (SR 151). Rückweisung einer Streitsache an die Regierung, nachdem das Bundesgericht eine Klage von Berufsverbänden und Einzelklägerinnen gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts im Sinne der Erwägungen gutgeheissen und die Sache an das Verwaltungsgericht zurückgewiesen hat (Verwaltungsgericht, K 2010/2).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht hat das Urteil vom 25. November 2008, soweit es die lohnmässige Einstufung der Krankenschwestern/Krankenpfleger DN2 und der Hebammen mit fachspezifischer Ausbildung sowie mit Krankenpflegediplom und Zusatzausbildung betrifft, aufgehoben und die Sache an das Verwaltungsgericht zurückgewiesen, damit dieses über die Klagen bezüglich dieser Berufsgruppen neu entscheidet.

### **E. 2**

Das Bundesgericht hielt fest, dass das Verwaltungsgericht die anwendbaren Bestimmungen zutreffend dargestellt (E. 5.1) und die frauenspezifischen Berufsgruppen zutreffend definiert hat (E. 5.2). Sodann erachtete es die Auswahl der Vergleichsgruppen als sachgerecht (E. 8.3). Weiter erwog es, dass das Verwaltungsgericht beim Kriterium K 4 (psychische Anforderungen und Belastungen) zu Recht erkannt hat, dass die Bewertung von 2 auf 2,5 angehoben werden müsse, was auf eine rechtsungleiche, aber nicht auf eine geschlechterspezifische Diskriminierung schliessen lasse (diese Folgerung, dass die Einstufung nur rechtsungleich, nicht aber geschlechterdiskriminierend sei, kritisierte das Bundesgericht anschliessend). Das Bundesgericht verwarf auch die übrigen Rügen der Beschwerdeführerinnen gegen die als zu tief bezeichneten Bewertungen (E. 9.2 und 9.3). Es führte aus, bei einer allfälligen Berechnung einer Nachzahlung wäre vom tatsächlichen Einkommen auszugehen und nicht von einem hypothetischen Anfangseinkommen, wenn praxisgemäss die Anfangseinstufung in Stufe 2 oder 3 erfolge (E. 10.2). Zusammenfassend hält das Bundesgericht fest, dass das Verwaltungsgericht auf der Grundlage der gutachterlichen Feststellungen zutreffend erkannt habe, dass die Berufsgruppen der Krankenschwestern DN 2 und der Hebammen/Hebammen Aufbau im Vergleich mit dem Anforderungsprofil der Polizisten, der Rettungssanitäter IVR (mit 24-monatiger Weiterbildung) und der Diätköchinnen und -köche - sowohl ohne wie auch mit Berücksichtigung der faktischen Lohnstufen - nicht entsprechend dem Wert ihrer jeweiligen Tätigkeiten, sondern zu tief entlohnt werden (dabei fragt sich jedoch, ob dies auch bezüglich der Rettungssanitäter zutreffend ist). Das Bundesgericht hält in der Folge aber

fest, dass im Sinne eines allgemeinen Grundprinzips festzuhalten sei, dass der Arbeitgeber nicht eine Diskriminierung durch eine andere zu rechtfertigen vermöge. Eine Lohndiskriminierung zwischen weiblichen und männlichen Angestellten sei somit auch möglich, wenn der Arbeitgeber die Angestellten des gleichen Geschlechts ebenfalls ungleich behandle. Würde dies nicht so gehandhabt, könnte der Arbeitgeber, indem er mit Angestellten des gleichen Geschlechts lohnmässig unterschiedlich verfare, jeden Vorwurf der geschlechterbedingten Diskriminierung abwehren. Im Rahmen der Prüfung sei zwar nach der Rechtsprechung ein Vergleich mit typisch männlichen oder neutral identifizierten Berufen vorzunehmen. Dagegen hält es fest, dass das Verwaltungsgericht nicht nur die Berufe der beim Bundesgericht beschwerdeführenden Krankenschwestern DN2 und Hebammen bewertete, was einzig darauf zurückzuführen sei, dass Vertreterinnen weiterer Frauenberufe Klage erhoben hätten und diese Verfahren vereinigt worden seien. Hätten auch vor dem Verwaltungsgericht lediglich die Krankenschwestern und Hebammen geklagt, wären die weiteren Frauenberufe nicht in den Vergleich einzubeziehen gewesen. Der Umstand allein, dass andere weiblich oder neutral besetzte Berufe vom gleichen Arbeitgeber in Bezug auf ihre Entlohnung nicht diskriminierend behandelt würden, stelle im Lichte der angeführten Judikatur jedenfalls keinen sachlichen Grund dar, der die vom Kanton anerkannte Vermutung einer geschlechtsbedingten besoldungsmässigen Benachteiligung der Beschwerdeführerinnen umzustossen vermöchte.

### **E. 3**

Nach Art. 80 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1, abgekürzt VRP) kann die Klage erst erhoben werden kann, wenn die oberste in der Sache zuständige Verwaltungsbehörde des Gemeinwesens den Anspruch abgelehnt hat. Die Rückweisung an das Verwaltungsgericht erfolgte nach den Erwägungen des Bundesgerichts ausdrücklich mit noch offenem Ausgang (E. 12.1). Im Lichte des Bundesgerichtsurteils wird deshalb die Regierung zu prüfen haben, ob sie die klägerischen Ansprüche anerkennen oder abweisen will. Lehnt der Kanton die Ansprüche ab, haben die Klägerinnen zu entscheiden, ob sie ihre Begehren wiederum vor Verwaltungsgericht weiterverfolgen wollen. Anerkennt der Kanton die Ansprüche, erübrigt sich eine Klage. Gleichzeitig wird die Regierung, wenn sie die Klage nicht anerkennt, sich zur Frage äussern müssen, wie sie sich bezüglich der Passivlegitimation des Kantons nach 2003 stellt. Wie erwähnt, hat die Regierung zu erklären, ob aufgrund dieser Ausgangslage die Klage anerkannt wird oder nicht. Wie allerdings Unterschiede zwischen verschiedenen frauenspezifischen Berufsgruppen auf ihre Geschlechterdiskriminierung überprüft werden können, ist offen. Im übrigen ist es auch nicht so, dass die übrigen nicht als zu tief eingestuften klägerischen Berufsgruppen, die die Beschwerde an das Bundesgericht nicht mehr erhoben haben, lediglich zufälligerweise in den Vergleich einbezogen worden waren. Das Gericht hätte wohl, wie bei der Ausweitung der Vergleichsbasis, nicht nur die Polizisten, sondern auch weitere Berufsgruppen, so die ebenfalls klagenden, aber zu Unrecht als zu tief gerügten Einstufungen der frauenspezifischen Gruppen, sehr wohl in den Vergleich miteinbezogen. Von einer rein zufälligen Ausgangslage kann deshalb nicht die Rede sein. Es stellt sich deshalb die Frage, ob das Bundesgericht nicht das Klagefundament durch die Einengung auf die zwei beschwerdeführenden Berufsgruppen geändert hat. Allerdings ist dieser Umstand für den Entscheid der Regierung und ein allfälliges künftiges Verfahren vor Verwaltungsgericht nicht mehr von entscheidendem Einfluss. Die Regierung wird alsdann auch zu entscheiden haben, falls sie den Ansprüchen der Beschwerdeführerinnen entgegenkommen will, ob sie nur die klagenden Einzelpersonen, sondern alle in eine eventuelle Nachzahlung

miteinbeziehen will. Dabei ist allerdings zu beachten, dass eben nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Berufsverbände für den ganzen Berufsstand geklagt haben. Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, dass die Angelegenheit gestützt auf Art. 80 Abs. 1 und 2 VRP in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 und Art. 56 Abs. 2 VRP an die Regierung zurückzuweisen ist, damit diese über die Begehren der Klägerinnen im Sinne der Erwägungen des Bundesgerichts neu entscheidet und erklärt, ob sie die Ansprüche ablehnt oder ganz oder teilweise anerkennt.

#### **E. 4**

Für diesen Entscheid sind keine amtlichen Kosten zu erheben (Art. 97 VRP).

Ausseramtliche Kosten sind nicht zu entschädigen, da kein Schriftenwechsel angeordnet wurde (Art. 98bis VRP). Demnach hat das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt: 1./ Die Angelegenheit wird an die Regierung zurückgewiesen, damit diese über die Begehren der Klägerinnen im Sinne der Erwägungen des Bundesgerichts neu entscheidet und erklärt, ob sie die Ansprüche ablehnt oder ganz oder teilweise anerkennt. 2./ Für diesen Entscheid werden weder Kosten erhoben noch Entschädigungen zugesprochen. V. R. W.

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Versand dieses Entscheides an: - die Klägerinnen (durch Rechtsanwältinnen Prof. Dr. Regula Kägi-Diener und Franciska Hildebrand, 9004 St. Gallen) - den Beklagten (durch Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhold Hotz, 8636 Wald) - die Regierung (durch die Staatskanzlei) - das Finanzdepartement (durch Regierungsrat Martin Gehrer) am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.